

In das Vereinsregister am 14. Aug. 1998

eingetragen am 14. Aug. 1998

Rosenheim, den 14. Aug. 1998

Reg.-Nr.:

Urkundsbekanntmachung der Geschäftsstelle

Brindl *Brindl*

Justizsekretärin 1

Jugendgolf Förderverein

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Jugendgolf Förderverein Maxlrain".

Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung wird der Name des Vereins durch den Zusatz " e. V. " ergänzt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports, insbesondere der sportlichen Übungen und Leistungen von Kindern, Jugendlichen und in Ausbildung befindlichen Heranwachsenden bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie von Golf als Mannschaftssport.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Schaffung und Gewährleistung von Spielmöglichkeiten auf öffentlichen und privaten Golfplätzen;
- die Durchführung von Übungsstunden und Trainingslagern unter fachkundiger Anleitung;
- die Durchführung von regionalen und überregionalen Turnieren;
- die ideelle und materielle Unterstützung der zu Fördernden bei der Teilnahme an Turnieren;

- die Förderung von Golf als Schulsport an den Schulen im Landkreis Rosenheim;
- die Beschaffung von Sportgeräten und Übungsbällen zur Durchführung des Vereinszweckes;
- die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und der Mannschaften im Rahmen von Sportveranstaltungen, einschließlich deren Beförderung von und zu den Sportanlagen;

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~4. Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Kinderschutzbund Rosenheim e.V.~~

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird nur auf Antrag begründet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet mit Ableben des Mitglieds, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Beiträgen beschließen und ~~die~~ deren Höhe und Fälligkeit festlegen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2.

Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

3. Die Mitglieder des Vorstands müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ^{alle 3 Jahre} ~~findet jährlich~~ ^{innerhalb der ersten 6 Monate des Kalenderjahres} ~~im ersten Kalendervierteljahr~~ statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen zwischen Aufgabe der Einladung zur Post (Poststempel) und dem Tag der Versammlung einberufen. In der Einladung sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und der Ort der Versammlung mitzuteilen.
3. Bei Wahlen zum Vorstand ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei

allen anderen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nicht andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Art und Weise der Abstimmung und der Durchführung von Wahlen bestimmt die Versammlung.

4. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.
2. Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

§ 9

Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB für den Verein.